

Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland – neue Instrumente nötig?

Juristentag diskutiert über Musterfeststellungs-, Verbraucherverbands- und Sammelklagen

Rechtsanwälte Dr. Rupert Bellinghausen und Mirjam Erb, Frankfurt

Der kollektive Rechtsschutz ist in aller Munde: Schon bevor in Deutschland die Große Koalition mit Hochdruck das Gesetz zur Einführung zivilprozessualer Musterfeststellungsklagen durch die Gesetzgebungsorgane gepeitscht hat, veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine noch weitergehende Verbraucherverbandsklagerichtlinie. Dieser Beitrag analysiert und vergleicht beide Gesetzesvorhaben aus anwaltlicher Perspektive und dient als Orientierungshilfe für die weiteren Diskussionen. Gelegenheit zur Debatte wird es am 26./27. September 2018 auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig geben, wenn Wissenschaft und Praxis sich fragen, ob es weiterer neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes bedarf.

I. Ausgangslage

In den USA existieren seit langem Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung in Form der „*class actions*“, und auch viele europäische Länder haben in den letzten Jahren im Hinblick auf den kollektiven Rechtsschutz „aufgerüstet“. So unterschiedlich diese Instrumente im Einzelnen ausgestaltet sind, haben sie doch das gemeinsame Ziel, den Geschädigten im Fall von Masse- oder Streuschäden eine kostengünstige Bündelungsmöglichkeit an die Hand zu geben. Die gemeinsame Durchsetzung von Schadensersatz- und/oder Unterlassungsansprüchen soll die Rechtsdurchsetzung erleichtern, aber auch die Justiz entlasten.

1. Formen kollektiver Rechtsschutzinstrumente

Dabei lassen sich vier Grundmodelle unterscheiden:

- Bei Opt-out-Sammelklagen wie den in den USA üblichen, hierzulande traditionell verpönten „*class actions*“ wird über die Ansprüche aller Betroffenen entschieden, es sei denn sie scheiden ausdrücklich als Mitglied der „*class*“ aus.
- Bei Opt-in-Sammelklagen („*group actions*“) wird hingegen über die Ansprüche nur derjenigen Betroffenen entschieden, die ausdrücklich hierfür optieren.
- Daneben gibt es Verbandsklagen („*representative actions*“) bestimmter Einrichtungen zur Durchsetzung überindividueller Interessen.
- Schließlich gibt es die deutsche Besonderheit der Musterfeststellungsklage („*model case action*“), mit der verallgemeinerungsfähige Tatsachen- und Rechtsfragen mit Bindungswirkung für alle registrierten Betroffenen geklärt werden. Falls es im Anschluss nicht zu einem Vergleich kommt, muss jeder Einzelne noch in einem zweiten Schritt auf Leistung klagen.

2. Hintergründe

Interessant sind kollektive Rechtsschutzinstrumente etwa bei Massengeschäften des täglichen Lebens, wenn also zum Beispiel einer Vielzahl von Verbrauchern unberechtigte oder überhöhte Strom-, Telefon- und Gaspreise oder Bankentgelte in Rechnung gestellt werden. Häufig ist der erlittene Nachteil im Einzelfall so gering (sog. Streu- oder Bagatellschäden), dass die Betroffenen den mit einem Prozess verbundenen Aufwand scheuen (sog. rationales Desinteresse). Mitunter findet sich gar kein Kläger, so dass der Rechtsverstoß ohne zivilrechtliche Folgen bleibt.

Verursacht ein Unternehmen dagegen massenhaft Schäden, die auch im Einzelfall eine Klage aus Sicht der Betroffenen rechtfertigen, dann kommt es ohne kollektive Rechtsschutzinstrumente zu einer Überlastung der Justiz und oft auch zu divergierenden Entscheidungen trotz weitgehend identischem Sachverhalt. Die Klagewelle gegen Volkswagen wegen manipulierter Dieselmotoren liefert hinreichendes Ansichtsmaterial für beide genannten Phänomene.

3. Status quo in Deutschland

Anders als in anderen Ländern bietet das auf dem Grundsatz der Individualklage basierende deutsche Zivilprozessrecht in derartigen Konstellationen derzeit wenig Optionen.¹ Vielmehr wird der kollektive Rechtsschutz hierzulande traditionell kritisch gesehen und *de lege lata* gibt es kein allgemeingültiges Rechtsinstrument für Kollektivklagen. Hintergrund sind insbesondere Befürchtungen, es könne zu amerikanischen Verhältnissen kommen („Klageindustrie“).

In Deutschland beschränkt sich die Bündelungsmöglichkeit zunächst auf die Streitgenossenschaft gemäß §§ 59 ff. ZPO. Die subjektive Klagehäufung ist aber ebenso wenig wie die Prozessverbindung nach § 147 ZPO für einen Massenfall wie den Dieselskandal ausreichend. Unabhängig von der Anzahl der Kläger bleibt es bei individuellen Prozessrechtsverhältnissen mit dem entsprechenden Prozessrisiko.²

Auch die sogenannten Abtretungsmodelle erscheinen eher als Kunstgriff in Ermangelung echter Kollektivklagen. Angesichts des regelmäßig hohen, von professionellen Anbietern verlangten Erfolgshonorars steht das Konzept in der Kritik und dürfte für Bagatellschäden wenig geeignet sein.³ Die verfahrensrechtliche Zusammenfassung mehrerer Streitfälle durch Verbraucherschutzverbände auf der Basis von Abtretungen scheidet in der Praxis daran, dass die Verbände wegen des erheblichen Koordinierungsaufwands an die Grenzen ihrer Kapazität stoßen.⁴ Ähnliches gilt für Einziehungsklagen gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, in denen Verbraucherverbänden eine eigenständige Vertretungsbefugnis für Zahlungsklagen von Verbrauchern zugestanden wird.⁵

1 Ähnlich Habbe/Giessler, GWR 2018, 227 (227f.).

2 Stadler, VuR 2018, 83 (84).

3 Augenhöfer, Deutsche und Europäische Initiativen zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes, 2018, S. 69.

4 Stadler, VuR 2018, 83 (84).

5 Stadler, ZfPW 2015, 61 (80).

Ferner können Verbände nach aktueller Rechtslage in bestimmten Fällen Unterlassungsklagen nach dem UKlaG und bei festgelegten Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht nach § 8 UWG anstrengen, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Daneben sind Abschöpfungsklagen nach § 10 UWG und § 34a GWB möglich. Zu beachten ist aber, dass die Unterlassungsurteile nur *inter partes* gelten und somit keinen umfassenden Verbraucherschutz garantieren.⁶ Ein Musterverfahren, in dem Rechts- und Tatsachenfragen mit Wirkung für andere, gleich gelagerte Einzelfälle entschieden werden, sieht aktuell nur das Kapitalanleger-Musterverfahren nach dem KapMuG für bestimmte kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten vor. Das Verfahren hat sich allerdings in der Praxis als zeitraubend und schwerfällig erwiesen.⁷

Befeuert durch den Dieselskandal wurde der Ruf nach Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher jüngst immer lauter, zumal vielen diesbezüglichen Ansprüche Ende 2018 die Verjährung droht. Die Gesetzgebungsorgane haben sich für die Musterfeststellungsklage entschieden.

II. Deutsche Musterfeststellungsklage

Gleich zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode wollten die Regierungsparteien nach eigener Aussage den Verbraucherschutz verbessern und die Justiz entlasten. Mittel der Wahl ist in Anlehnung an das KapMuG die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage, die ihre gesetzliche Verankerung in einem eigenständigen Abschnitt der ZPO finden wird (§§ 606 ff. ZPO). Am 9. Mai 2018 legte die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor,⁸ den der Bundestag am 14. Juni 2018 in leicht modifizierter Form⁹ verabschiedete. Auch der Bundesrat hat am 6. Juli 2018 grünes Licht gegeben¹⁰, und das Gesetz wurde am 17. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet.¹¹ Es tritt am 1. November 2018 in Kraft.

1. Grundkonzept

Wie bei KapMuG-Verfahren wird es auch bei allgemeinen Musterfeststellungsklagen grundsätzlich dabei bleiben, dass jeder Anspruchsinhaber letztlich eine eigene Klage auf Leistung erheben muss, wenn es zuvor nicht zu einem Vergleich kommt. Vorab kann aber ein Musterverfahren durchgeführt werden, bei dem bestimmte Rechts- oder Tatsachenfragen vor die Klammer gezogen und allgemeinverbindlich entschieden werden. Von der Bindungswirkung erfasst wird jeder Betroffene, der sich in ein Klageregister einträgt. Das Modell soll zu einer effizienten, widerspruchsfreien Klärung verallgemeinerungsfähiger Sach- und Rechtsfragen führen.¹² Den einzelnen Verbraucher trifft zunächst kein Prozesskostenrisiko, und nach Ansicht der Bundesregierung wird für Betroffene, die bislang von einer individuellen Rechtsverfolgung wegen des Kostenrisikos und des Aufwandes eines Gerichtsverfahrens zurückschrecken, mit Einführung der Musterfeststellungsklage Abhilfe geschaffen.¹³

Weil die Betroffenen nach Abschluss des Musterfeststellungsklageverfahrens noch individuell auf Leistung klagen müssen, gibt es Zweifel daran, dass sich durch ein solches zweistufiges Verfahren das rationale Desinteresse überwinden lässt. Denn anders als die „*class actions*“ US-amerikanischer Prägung führt die Musterfeststellung nicht zu einem Zahlungs- oder Unterlassungstitel.¹⁴ Befürworter des neuen Rechtsinstruments halten dagegen, dass die Musterfeststellung den Vergleichsdruck so stark erhöht, dass die zweite Stu-

fe nur noch in stark einzelfallabhängigen Konstellationen erforderlich sein wird. Der Regierungsentwurf¹⁵ geht jedenfalls hiervon aus und enthält deshalb detaillierte Regelungen für Vergleiche.¹⁶ Im Übrigen soll gerade die Zweistufigkeit einem Missbrauch vorbeugen: Falls sich das beklagte Unternehmen nach der Musterfeststellung nicht vergleichen will, muss es möglich sein, die verbleibenden Einzelfragen (Betroffenheit, Kausalität, Schaden) gerichtlich klären zu lassen, wie es allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen entspricht.¹⁷ Nur so lassen sich berechnete von unberechneten Inanspruchnahmen trennen.

Schließlich ist zu beachten, dass laut der von Bundestag und Bundesrat abgesetzten Fassung die Oberlandesgerichte Eingangsstanz für Musterfeststellungsverfahren werden und durch die Verkürzung des Instanzenzugs der Zeitaufwand für das vorgeschaltete Verfahren verringert wird.¹⁸

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist anders als etwa beim KapMuG nicht auf bestimmte Rechtsmaterien beschränkt, sondern erfasst alle verbraucherrechtlichen Angelegenheiten.¹⁹ Dementsprechend können sich einer Musterfeststellungsklage nur Verbraucher und nicht auch Unternehmer anschließen, obwohl insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen häufig eine ähnliche Interessenlage bestehen dürfte. In Reaktion auf diesbezügliche Kritik²⁰ wurde im Gesetzgebungsprozess auch für Unternehmerklagen eine Aussetzungsmöglichkeit vorgesehen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden. Damit sollen auch Unternehmen vom positiven Ausgang eines Musterfeststellungsverfahrens profitieren können, auch wenn in diesen Fällen keine direkte Bindungswirkung vorgesehen ist.

6 Augenhofer (o. Fn. 3), S. 71.

7 Stackmann, NJW 2010, 3185 (3187).

8 BT-Drs. 176/18 (im Folgenden: Gesetzesentwurf).

9 Vgl. Ausschussbeschlussempfehlung, BT-Drs. 19/2741.

10 BR-Drs. 268/18 (B).

11 BGBl. I 2018, 1151.

12 Geißler, GWR 2018, 189 (191).

13 Gesetzesentwurf, S. 11, 16.

14 S. Stellungnahme 20/2018 des DAV zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (im Folgenden: DAV), S. 6; Deiß, DB 2018, 1262; Djazayeri, jurisPR-BKR 3/2018 Anm. 1; Habbe/Gieseler, BB 2017, 2188 (2189 f.); Habbe/Gieseler, GWR 2018, 227 (230), Halfmeier, ZRP 2017, 201 (203 f.); Kranz, NZG 2017, 1099 (1101); Stadler, VuR 2018, 83 (84), jew. m.w.N.

15 Gesetzesentwurf, S. 1.

16 Ein Vergleich soll für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden können, aber bestimmte inhaltliche Voraussetzungen erfüllen müssen und der Genehmigung des Gerichts bedürfen, welches durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Es ist jedoch eine Austrittsmöglichkeit vorgesehen und der Vergleich soll nur dann wirksam werden, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des genehmigten Vergleichs weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

17 Ähnlich Djazayeri, jurisPR-BKR 3/2018 Anm. 1 („Gefahr ..., dass die Haftung der beklagten Unternehmen verschärft wird, indem individuelle Einreden abgeschnitten werden“).

18 Dies forderten etwa DAV, S. 9 f.; Kranz, NZG 2017, 1099 (1103).

19 Verbraucher soll dabei nach § 29 c Abs. 2 ZPO-E „jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“, sein.

20 DAV, S. 9; Halfmeier, ZRP 2017, 201 (202) m.w.N.

3. Klagebefugnis

Einer der größten Zankäpfel während des Entstehungsprozesses des Gesetzes war die Frage, wer Musterfeststellungsverfahren initiieren können soll. Geeinigt haben sich die Regierungsparteien letztlich auf eine Klagebefugnis (nur) für qualifizierte Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG, was etwa Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, aber auch – anders als nach dem KapMuG – die Betroffenen selbst vom Initiativrecht ausschließt. Zudem sieht das Gesetz verschiedene Einschränkungen vor, um Missbrauch zu verhindern.²¹ So muss ein klageberechtigter Verband mindestens 350 Mitglieder oder als Dachverband mindestens zehn Mitgliedsverbände vorweisen. Um der Gefahr vorgeschobener Verbandsgründungen durch Anwaltskanzleien zu entgegenen, sind zudem Musterfeststellungsklagen zum Zwecke der Gewinnerzielung untersagt. Auch die allgemeine Finanzierung und die Finanzierung des konkreten Rechtsstreits sind dem Gericht auf Anforderung offenzulegen. Wettbewerber sollen nicht durch die Zuwendung finanzieller Mittel verdeckt Einfluss auf die qualifizierte Einrichtung nehmen können.

Die Beschränkung der Klagebefugnis auf Verbraucherverbände stößt durchaus auf konzeptionelle Kritik, unter anderem durch die Anwaltschaft. Zum einen hat die Erfahrung in der Anwendung des KapMuG gezeigt, dass Individualkläger und ihre Prozessbevollmächtigten zur sachgerechten Vertretung auch kollektiver Interessen fähig sind.²² Zum anderen ist fraglich, ob die nach Anwendung der recht strengen Kriterien verbleibenden Verbände über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich mit ressourcenstarken Unternehmen auf Beklagtenseite zu messen.²³ Der Deutsche Anwaltverein hatte eine Konkurrenz von Verbänden und Individualklägern vorgeschlagen, um sodann wie beim KapMuG den geeignetsten Musterkläger durch ein Gericht auswählen zu lassen.²⁴ Ungeachtet dieser Kritik ist die Beschränkung der Klagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen aber durchgesetzt worden und es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dies in der Praxis hat, insbesondere im EU-Kontext.²⁵

4. Rolle des Verbrauchers

Für die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage müssen die Ansprüche von mindestens zehn Verbrauchern von den jeweiligen Feststellungszielen betroffen sein. Innerhalb von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage müssen ferner 50 wirksame Anmeldungen von Verbrauchern zur Eintragung in das sogenannte Klageregister vorliegen.

In diesem beim Bundesamt für Justiz zu führenden Klageregister sollen die Musterfeststellungsklagen unter Angabe der Parteien, des Gerichts, des Aktenzeichens, der Feststellungsziele, einer knappen Darstellung des Sachverhalts und weiteren Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Klageerhebung veröffentlicht werden. Auch für Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen ist eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, ebenso die Einlegung von Rechtsmitteln und der Eintritt der Rechtskraft. Das Klageregister soll zunächst händisch geführt werden, in spätestens 26 Monaten soll ein elektronisches Register verfügbar sein.

Betroffene, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen, können sich bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Verhandlungstermins in das Klageregister eintragen, so dass zu Beginn der mündlichen Verhandlung das Gericht verlässliche Feststellungen dazu treffen kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.²⁶ Der einzelne Verbraucher hat somit die Wahl, sich dem Musterfeststellungsverfahren anzuschließen oder seine Ansprüche individuell zu verfolgen („opt in“), so dass das Recht auf rechtliches Gehör gewahrt ist.²⁷ Eine bereits erfolgte Anmeldung kann laut der letztlich beschlossenen Fassung auch nur bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden. Eine Gebühr für die Anmeldung, wie sie ursprünglich einmal zur Diskussion stand, ist nicht vorgesehen. Auch insgesamt sieht das Gesetz hinsichtlich der Anmeldung bewusst eher niederschwellige Anforderungen vor, die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber will auch solche Betroffene zur Eintragung ermuntern, die infolge des „rationalen Desinteresses“ andernfalls untätig bleiben würden.

5. Folgen des Musterverfahrens

Durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage wird zunächst die Verjährung für alle im Klageregister wirksam angemeldeten Ansprüche gehemmt, wenn derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.²⁸ Andererseits wird ein zum Klageregister angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Individualklage erheben können, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Zweigleisig fahren kann der Betroffene also nicht, er muss sich entweder für die Musterfeststellungsklage oder für die Individualklage auf Leistung entscheiden. Damit verbunden ist allerdings, anders als beim KapMuG, das Risiko divergierender Entscheidungen in Bezug auf nicht angemeldete Verbraucher.²⁹ Hat ein Verbraucher dagegen zunächst, d.h. vor Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister, geklagt und sich erst dann im Klageregister eingetragen, soll sein Individualverfahren aussetzen sein.

21 Gesetzesentwurf, S. 16.

22 DAV, S. 8.

23 Halfmeier, ZRP 2017, 201 (202); Kranz, NZG 2017, 1099 (1102).

24 DAV, S. 8, 12f.

25 S. hierzu DAV, S. 14.

26 DAV, S. 10.

27 Gesetzesentwurf, S. 17; Djazayeri, jurisPR-BKR 3/2018 Anm. 1.

28 Halfmeier, ZRP 2017, 201 (204), kritisiert, dass die Verjährungshemmung sich nur auf angemeldete Ansprüche bezieht, weil dies die Kenntnis der Betroffenen von der Musterklage und deren Tätigkeit erfordere, und bringt eine automatische Hemmung der Verjährung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage als Alternative ins Spiel.

29 DAV, S. 7.

Nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens kommt dem Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für die Rechtsverhältnisse zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten zu, allerdings nur soweit es die Feststellungsziele der Musterfeststellungsklage betrifft. Die Bindungswirkung entfällt für solche Verbraucher, die ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben.

Der Entwurf der Bundesregierung sah weiterhin vor, dass ab Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden kann. Dem drohenden Wettlauf zum Gericht („Windhundenrennen“)³⁰ versucht der Gesetzgeber mit einer Änderung des ursprünglichen Entwurfs vorzubeugen: Nunmehr sollen mehrere Musterklagen zum gleichen Thema miteinander verbunden werden können, allerdings nur, wenn die Klagen am selben Tag bei Gericht eingereicht werden.³¹ Die Praxis wird zeigen, welche Folgen diese Regelung für Qualität und Quantität von Musterfeststellungsklagen haben wird.

III. EU-Verbraucherverbandsklage

Noch vor dem Regierungsentwurf zur Musterfeststellungsklage hat die EU-Kommission am 11. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern³² veröffentlicht, der Teil der Initiative „New Deal for Consumers“ ist. An die Stelle der Regelung über Unterlassungsklagen wegen Verstößen gegen verbraucherschützendes Unionsrecht durch die mit dem Unterlassungsklagengesetz umgesetzte Unterlassungsklage richtlinie³³ soll danach die Verbandsklage treten.

1. Grundkonzept

Auch der Richtlinienentwurf zielt primär auf die Verbesserung des Verbraucherschutzes, soll aber gleichzeitig eine Entlastung der Justiz und die Stärkung der Rechtssicherheit durch die Vermeidung divergierender Entscheidung bewirken.³⁴ Im Vergleich mit der deutschen Musterfeststellungsklage stellt der EU-Vorschlag allerdings weitergehende Klagemöglichkeiten in Aussicht, da die Verbandsklage grundsätzlich auch auf Leistung gerichtet sein kann und nicht nur einzelne Vorfragen klärt. Der Beklagte soll etwa zur Zahlung von Entschädigungen, zur Erstattung, zur Rückabwicklung oder zur Nacherfüllung verpflichtet werden können. Das Konzept steht damit den US-amerikanischen „class actions“ deutlich näher.

Anstelle einer Abhilfeanordnung sollen die Mitgliedstaaten die Gerichte auch dazu ermächtigen können, Feststellungsentscheidungen zur Haftung des Unternehmers zu erlassen, wenn die Bestimmung des individuellen Schadens des Verbrauchers komplex ist. Dies soll nicht gelten, wenn entweder die Zahl der Betroffenen bekannt und der Schaden im Einzelfall vergleichbar ist oder es nur zu kleinteiligen Streuschäden kam. Im letzten Fall, wenn also die Zahlung von Schadensersatz an die Verbraucher wegen des geringen Individualstreitwerts unverhältnismäßig wäre, sieht der EU-Vorschlag eine Abschöpfungslösung vor. Die Schadensersatzleistung soll in diesem Fall einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll sich auf Verstöße von Unternehmern gegen Unionsvorschriften erstrecken, die

den Kollektivinteressen der Verbraucher in einer Vielzahl von Sektoren wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Umwelt schaden könnten.

3. Klagebefugnis

Ähnlich wie bei der deutschen Musterfeststellungsklage und anders als im US-System ist vorgesehen, dass lediglich qualifizierte Einrichtungen klagebefugt sein sollen. Sie müssen ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sein, ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Unionsvorschriften haben und frei von Erwerbszwecken sein. Eine Klagefinanzierung durch Dritte soll möglich sein, falls sie offengelegt wird und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber des beklagten Unternehmens handelt.

Diese Regelung begegnet ähnlicher Kritik wie die deutsche Regelung.³⁵ Daneben wird im EU-Kontext vorgebracht, dass in manchen Mitgliedstaaten ggf. gar keine „qualifizierten Einrichtungen“ vorhanden oder zu passiv seien.³⁶

4. Rolle des Verbrauchers

Anders als bei der Musterfeststellungsklage ist nach dem Richtlinienentwurf eine Mandatierung durch die Verbraucher, also ein Opt-in, nicht zwingend erforderlich; die EU-Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung aber grundsätzlich hierauf bestehen.³⁷ Anderes soll nur dann gelten, wenn entweder die Zahl der Betroffenen bekannt und der Schaden im Einzelfall vergleichbar ist oder es nur zu kleinteiligen Streuschäden kam; hier soll eine Mandatierung grundsätzlich keine Zulässigkeitsvoraussetzung sein.

Es bleibt abzuwarten, welchen Veränderungen diese Regelung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unterliegen wird. Ein Mechanismus, durch den der betroffene Verbraucher unabhängig davon, ob er vorher seine Ansprüche angemeldet hat, in die Verbandsklage einbezogen wird (*opt out*), begegnet Bedenken unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs.³⁸ Es ist insbesondere³⁹ dieser Aspekt, der Widerstand aus Deutschland im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erwarten lässt.

5. Folgen des Verbandsklageverfahrens

Eine Parallele zum deutschen Gesetz besteht hinsichtlich der Verjährung: Auch die Einleitung des Verbandsverfahrens soll die Verjährung individueller Ansprüche hemmen.

30 Zur Kritik hieran s. DAV, S. 5, 12; i.Erg. auch *Deiß*, DB 2018, 1262.

31 Der DAV, S. 8, 12f., hatte stattdessen angeregt, dem Gericht bei konkurrierenden Musterfeststellungsklagen ein Recht zur Auswahl des geeignetsten Musterklägers einzuräumen.

32 Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM(2018) 184 final.

33 Richtlinie 2009/22/EG, ABl. 2009, L 110/30.

34 S. hierzu etwa *Geißler*, GWR 2018, 189 (191).

35 S. o. Abschnitt II.3.

36 CCBE, Preliminary comments on the Proposal for a Directive on representative actions for the protection of the collective interests of consumers (im Folgenden: CCBE), 2018, S. 2f.

37 Der Bundesrat bezeichnet den Entwurf in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 155/18(B)2) in diesem Punkt als „unklar“; *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (229), als „vage“.

38 *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (229) m.w.N.; s. auch CCBE, S. 2.

39 Der deutschen Rechts tradition fremd ist ferner die vorgeschlagene Regelung zur Offenlegung von Beweismitteln, wonach die Beklagten auf substantiierten Antrag der qualifizierten Einrichtung zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet werden können, die sich in ihrem Besitz befinden, s. hierzu kritisch CCBE, S. 3.

Auch wenn die Einleitung nachfolgender Individualverfahren nach dem Verbandsklagemodell, anders als bei Musterfeststellungsklagen, nicht erforderlich ist, finden sich im Richtlinienentwurf Aussagen zur Bindungswirkung. Eine rechtskräftige Entscheidung soll in demselben Mitgliedstaat als unwiderlegbarer Beweis für den Verstoß gegen Unionsrecht gelten, in einem anderen Mitgliedstaat als widerlegbare Vermutung. Hierdurch sollen Rechtsunsicherheit und unnötige Kosten für alle Beteiligten, einschließlich der Justiz, vermieden werden.⁴⁰ Kritik gibt es daran, dass die Bindungswirkung für alle Verfahren gegen das Unternehmen gelten soll, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt. Hierdurch gehe die Rechtskraft weit über das übliche Maß hinaus, was ebenfalls Bedenken unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs auslöse.⁴¹

IV. Fazit und Ausblick: Was bleibt für den Juristentag?

Zwischen den beiden Legislativvorhaben bestehen gravierende konzeptionelle Unterschiede, und auch im Detail unterscheiden sich das EU-Vorhaben und das deutsche Gesetz grundlegend. Zwar ist beiden Vorhaben gemein, dass die Klagebefugnis auf bestimmte qualifizierte Einrichtungen, insbesondere Verbraucherverbände, beschränkt sein soll. Während ein Verband nach dem EU-Vorschlag aber stellvertretend für geschädigte Verbraucher Unterlassungs- oder Schadensersatzklagen einreichen kann, ist nach dem deutschen Gesetz dessen Befugnis auf die Führung eines Musterfeststellungsverfahrens beschränkt und die Verbraucher müssen im Anschluss noch ihre Rechte in Individualverfahren selbst geltend machen, sofern kein Vergleich geschlossen werden kann. Dieser letztgenannte Aspekt war dem deutschen Gesetzgeber wichtig, weil die gerichtliche Überprüfung des Einzelfalls beim Ausbleiben eines Vergleichs nach der Musterfeststellung möglich bleiben soll. Es ist ein Hauptkritikpunkt an der US-Sammelklage, dass sich im gesamten Verfahrensverlauf kein Gericht die Sach- und Rechtsfragen im Einzelfall anschaut, was mitunter als „Entrechtlichung“ wahrgenommen wird.

Während das Musterfeststellungsklagegesetz in der hier dargestellten Form am 1. November 2018 in Kraft treten wird, bestehen in Bezug auf die geplante Richtlinie noch erhebliche Fragezeichen. Zum einen bleibt abzuwarten, wie es im europäischen Gesetzgebungsverfahren weiter geht. Aus deutscher Perspektive bestehen insbesondere Bedenken, weil teilweise kein Opt-in vorgesehen ist, aber auch im Hinblick auf die geplante Regelung zur Offenlegung von Beweismitteln. Zum anderen wird selbst dann, wenn die Richtlinie letzten Endes verabschiedet werden sollte, gründlich geprüft werden müssen, wie die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt; der Entwurf lässt den Mitgliedstaaten viel Umsetzungsspielraum. Sollte die Richtlinie in der jetzigen oder einer konzeptionell ähnlichen Fassung realisiert werden, dann wird der kollektive Rechtsschutz in Deutschland noch einmal grundlegend modifiziert werden.

Für ausreichend Gesprächsstoff auf dem Deutschen Juristentag ist also gesorgt. Die Diskussion wird sich voraussichtlich darauf konzentrieren, ob mit der Musterfeststellungsklage ausreichende kollektive Rechtsschutzinstrumente geschaffen wurden, beziehungsweise welche Veränderungen der kollektive Rechtsschutz in Deutschland in Zukunft erfahren soll oder – infolge der geplanten EU-Vorgaben – erfahren muss.



Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt am Main

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Partner bei Linklaters LLP in Frankfurt a. M. und leitet die Dispute Resolution-Praxis der Kanzlei in Deutschland. Er ist Mitglied im Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.



Mirjam Erb, LL.M., Frankfurt am Main

Die Autorin ist Rechtsanwältin und zeichnet für das Knowledge Management bei Linklaters LLP im Bereich Dispute Resolution in Deutschland verantwortlich.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

⁴⁰ Richtlinienentwurf, S. 18.

⁴¹ Geissler, GWR 2018, 189 (191).